



DRSC Briefing Paper: Referentenentwurf für ein public Country-by-Country Reporting

Neue Pflichten zur Unternehmensberichterstattung bzgl. der Steuertransparenz

Im September 2013 verabschiedeten die OECD- und G20-Mitgliedstaaten einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – [BEPS](#)) mit 15 Aktionspunkten. Damit wurde das Problem anerkannt, dass Staaten ihre Steuersysteme unzureichend aufeinander abstimmen, womit Steuervermeidungsstrategien insb. multinationaler Unternehmen ermöglicht werden. Solche Unternehmen können entweder Gewinne leichter künstlich zu Staaten mit niedriger oder keiner Besteuerung verschieben, obwohl sie dort nicht oder kaum tätig sind, oder sie reduzieren ihre Besteuerungsgrundlage durch steuerwirksame Zahlungen wie Zinsen oder Lizenzgebühren. Neben Steuerausfällen für Staaten bedeutet dies auch einen Wettbewerbsnachteil für kleine und mittlere Unternehmen.

Als Resultat des BEPS-Aktionsplans hat die Europäische Kommission im Juni 2015 einen [Aktionsplan](#) „Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union“ veröffentlicht. Daraufhin wurde im Juni 2016 die sog. DAC4-Richtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2016/881](#)) zur Änderung der sog. Amtshilferichtlinie ([Richtlinie 2011/16/EU](#)) veröffentlicht. Die DAC4-Richtlinie dient der Umsetzung von BEPS-Aktionspunkt 13 „Country-by-Country Reporting“ und behandelt den verpflichtenden automatischen Austausch von Steuerinformationen zwischen Steuerverwaltungen. Danach müssen bestimmte multinationale Unternehmen jährlich für alle Steuerhoheitsgebiete, in denen sie einer Geschäftstätigkeit nachgehen, Steuerangaben an

Behörden weiterleiten, ohne dass diese Angaben jedoch veröffentlicht werden. Deutschland setzte diese Vorgabe in § 138a AO um. Im April 2016, also kurz vor Veröffentlichung der DAC4-Richtlinie, wurde von der Europäischen Kommission ein [Entwurf](#) einer EU-Richtlinie für einen öffentlichen länderspezifischen Ertragsteuerinformationsbericht (public Country-by-Country Reporting-Richtlinie – pCbCR-Richtlinie) veröffentlicht. Die pCbCR-Richtlinie betrifft augenscheinlich zwar steuerrechtliche Angaben, jedoch hat die Europäische Kommission die neuen Berichtspflichten in der sog. Bilanzrichtlinie ([Richtlinie 2013/34/EU](#)) verortet.

Die pCbCR-Richtlinie hat zum Ziel, durch die verstärkte Transparenz und öffentliche Kontrolle der Ertragsteuerbelastung von multinationalen Unternehmen (ggf. auch mit Sitz außerhalb der EU) deren Compliance in Steuerangelegenheiten zu fördern. Damit soll – parallel zu Entwicklungen bei der OECD – das Vertrauen der Öffentlichkeit in nationale Steuersysteme gestärkt werden.

Ungefähr fünf Jahre nach Veröffentlichung des Entwurfs wurde die pCbCR-Richtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2021/2101](#)) im Dezember 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. EU-Mitgliedstaaten haben bis Juni 2023 Zeit, die pCbCR-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Am 30. September 2022 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen [Referentenentwurf](#) zur Umsetzung der pCbCR-Richtlinie in deutsches Recht. Stellungnahmen sind bis zum 31. Oktober 2022 möglich und werden



grds. auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht.

Bis Juni 2027 ist eine Überprüfung der Vorschriften vorgesehen. Dabei soll die Europäische Kommission in einem Bericht insb.

prüfen, ob eine Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs und der Angaben im Ertragsteuerinformationsbericht zweckmäßig erscheint (Art. 48h Bilanzrichtlinie).

Ausgewählte Inhalte des Referentenentwurfs

Begriffsbestimmungen und persönlicher Anwendungsbereich
<p><u>Begriffsbestimmungen (§ 342a HGB-E)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • unverbundene Unternehmen: Unternehmen, die nicht verbundene Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB-E darstellen <ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung in § 271 Abs. 2 HGB-E: verbundene Unternehmen sind solche Unternehmen, die im Verhältnis zueinander Mutter- und Tochterunternehmen (i.S.d. § 290 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 HGB) sind; alle mit demselben Mutterunternehmen verbundene Tochterunternehmen sind auch untereinander verbundene Unternehmen • oberste Mutterunternehmen: Unternehmen, die den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufzustellen haben
<p><u>Persönlicher Anwendungsbereich (§ 342 HGB-E)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften i.S.d. § 264a HGB mit Sitz in Deutschland, wenn sie: <ul style="list-style-type: none"> • unverbundene Unternehmen sind und eine Niederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung oder eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in mindestens einem anderen Staat haben; • oberste Mutterunternehmen sind und sie oder ein verbundenes Unternehmen eine Niederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung oder eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in mindestens einem anderen Staat haben oder • Tochterunternehmen von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat sind, jedoch nur wenn diese Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland: <ul style="list-style-type: none"> • mittelgroß oder groß i.S.d. § 267 Abs. 2 bis 4 HGB sind oder • ausschließlich dem Zweck dienen, die Berichtspflichten zu umgehen (bspw. Gründung von zwei kleinen Tochterunternehmen statt eines einzigen mittelgroßen Tochterunternehmens nur zum Zweck, die Berichtspflichten zu umgehen) • Kapitalgesellschaften mit Sitz in Drittstaaten, wenn sie: <ul style="list-style-type: none"> • verbundene Unternehmen sind und das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat oder unverbundene Unternehmen sind und • eine Zweigniederlassung im Deutschland haben, jedoch nur wenn: <ul style="list-style-type: none"> • die Umsatzerlöse der Zweigniederlassung in mindestens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils 12 Mio. € übersteigen und diese Schwelle danach in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils nicht unterschritten wird oder • sie ausschließlich dem Zweck dienen, die Berichtspflichten zu umgehen

Pflicht zur Ertragsteuerinformationsberichterstattung

Unverbundene Unternehmen mit Sitz in Deutschland (§ 342b HGB-E)

- unverbundenes Unternehmen hat Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen, wenn Umsatzerlöse im Jahresabschluss 750 Mio. € zwei Geschäftsjahre hintereinander übersteigen
 - zweite Geschäftsjahr, für das Schwelle hintereinander überschritten wird, ist gleichzeitig erster Berichtszeitraum
 - wenn Schwelle im dritten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahr unterschritten wird, besteht Berichtspflicht fort
 - Berichtspflicht erlischt, wenn Schwelle zwei Geschäftsjahre hintereinander unterschritten
- Befreiung, wenn Unternehmen ein CRR-Kreditinstitut ist und für Berichtszeitraum Ertragsteuerinformationsbericht gem. § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG offengelegt hat
- Definition Umsatzerlöse unterschiedlich für:
 - Kreditinstitute (i.S.d. § 340 Abs. 1 HGB), Finanzdienstleistungsinstitute (i.S.d. § 340 Abs. 4 HGB), Wertpapierinstitute (i.S.d. § 340 Abs. 4a HGB), Institute i.S.d. § 1 Abs. 3 ZAG;
 - Versicherungsunternehmen (i.S.d. § 341 Abs. 1 HGB) und Pensionsfonds (i.S.d. § 341 Abs. 4 HGB) und
 - sonstige Fälle

Oberste Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland (§ 342c HGB-E)

- oberstes Mutterunternehmen hat Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen, wenn Umsatzerlöse im Konzernabschluss 750 Mio. € zwei Geschäftsjahre hintereinander übersteigen
- Befreiung, wenn Mutterunternehmen ein CRR-Kreditinstitut ist und für Berichtszeitraum Ertragsteuerinformationsbericht gem. § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG für alle in Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen offengelegt hat
- Definition Umsatzerlöse unterschiedlich für:
 - Gesellschaften, die Konzernabschluss nach IFRS erstellen;
 - Kreditinstitute (i.S.d. § 340 Abs. 1 HGB), Finanzdienstleistungsinstitute (i.S.d. § 340 Abs. 4 HGB), Wertpapierinstitute (i.S.d. § 340 Abs. 4a HGB), Institute i.S.d. § 1 Abs. 3 ZAG;
 - Versicherungsunternehmen (i.S.d. § 341 Abs. 1 HGB) und Pensionsfonds (i.S.d. § 341 Abs. 4 HGB) und
 - sonstige Fälle

Mittelgroße oder große Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (342d HGB-E)

- Tochterunternehmen hat oberstes Mutterunternehmen mit Sitz in Drittstaat aufzufordern, Ertragsteuerinformationsbericht bereitzustellen, wenn Umsatzerlöse im Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens zum Wechselkurs vom 21. Dezember 2021 750 Mio. € zwei Geschäftsjahre hintereinander übersteigen
 - Definition Umsatzerlöse: Anwendung Rechnungslegungsgrundsätze, die in dem jeweiligen Sitzstaat des obersten Mutterunternehmens für die Aufstellung von Konzernabschlüssen gelten
- wenn oberstes Mutterunternehmen ordnungsgemäßen Bericht nicht bereitstellt, dann muss Tochterunternehmen:
 - einen „reduzierten“ Ertragsteuerinformationsbericht erstellen mit den Informationen, die beschafft werden können und
 - eine Erklärung über fehlenden ordnungsgemäßen Bericht des obersten Mutterunternehmens erstellen
- Befreiung, wenn oberstes Mutterunternehmen Bericht erstellt hat und dieser Bericht ordnungsgemäß offengelegt und veröffentlicht wurde



Inländische Zweigniederlassungen unverbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (§ 342e HGB-E)

- Zweigniederlassung hat Kapitalgesellschaft mit Sitz in Drittstaat aufzufordern, Ertragsteuerinformationsbericht bereitzustellen, wenn Umsatzerlöse im Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft zum Wechselkurs vom 21. Dezember 2021 750 Mio. € zwei Geschäftsjahre hintereinander übersteigen
 - Definition Umsatzerlöse: Anwendung Rechnungslegungsgrundsätze, die in dem jeweiligen Sitzstaat der Kapitalgesellschaft für die Aufstellung von Jahresabschlüssen gelten
- wenn Kapitalgesellschaft ordnungsgemäßen Bericht nicht bereitstellt, dann muss Zweigniederlassung:
 - einen „reduzierten“ Ertragsteuerinformationsbericht erstellen mit den Informationen, die beschafft werden können und
 - eine Erklärung über fehlenden ordnungsgemäßen Bericht der Kapitalgesellschaft erstellen
- Befreiung, wenn Kapitalgesellschaft Bericht erstellt hat und dieser Bericht ordnungsgemäß offengelegt und veröffentlicht wurde

Inländische Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (§ 342f HGB-E)

- Zweigniederlassung hat oberstes Mutterunternehmen mit Sitz in Drittstaat aufzufordern, Ertragsteuerinformationsbericht bereitzustellen, wenn Umsatzerlöse im Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens zum Wechselkurs vom 21. Dezember 2021 750 Mio. € zwei Geschäftsjahre hintereinander übersteigen und das oberste Mutterunternehmen keine mittelgroßen oder großen EU-Tochterunternehmen hat, die Berichte erstellen und offenlegen müssen
 - Definition Umsatzerlöse: Anwendung Rechnungslegungsgrundsätze, die in dem jeweiligen Sitzstaat des obersten Mutterunternehmens für die Aufstellung von Konzernabschlüssen gelten
- wenn oberste Mutterunternehmen ordnungsgemäßen Bericht nicht bereitstellt, dann muss Zweigniederlassung:
 - einen „reduzierten“ Ertragsteuerinformationsbericht erstellen mit den Informationen, die beschafft werden können und
 - eine Erklärung über fehlenden ordnungsgemäßen Bericht des obersten Mutterunternehmens erstellen
- Befreiung, wenn oberste Mutterunternehmen Bericht erstellt hat und dieser Bericht ordnungsgemäß offengelegt und veröffentlicht wurde

Erstanwendung (Artikel 2 RefE)

- für nach dem 21. Juni 2024 beginnende Geschäftsjahre
 - bei kalendergleichem Geschäftsjahr: erster Bericht in 2026 für Geschäftsjahr 2025

Ertragsteuerinformationsbericht
<p><u>Zeitlicher Bezug</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Ertragsteuerinformationsbericht bezieht sich auf das vergangene Geschäftsjahr (§§ 342b Abs. 1, 342c Abs. 1, 342d Abs. 1, 342e Abs. 1, 342f Abs. 1 HGB-E)
<p><u>Einzubeziehende Unternehmen (§ 342g HGB-E)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> das unverbundene Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> bei unverbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland und bei inländischen Zweigniederlassungen unverbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat alle verbundenen Unternehmen, die in den für den Berichtszeitraum aufgestellten Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einbezogen sind: <ul style="list-style-type: none"> bei obersten Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland; bei mittelgroßen oder großen Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat und bei inländischen Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat
<p><u>Angaben (§ 342h Abs. 1 HGB-E)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Name des unverbundenen Unternehmens bzw. des obersten Mutterunternehmens Berichtszeitraum die dem Bericht zugrundeliegende Währung Namen aller in den Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einbezogenen Tochterunternehmen mit Sitz in der EU oder in einem Land oder Gebiet, das am 1. März des Berichtszeitraums in den Anhängen I oder II der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete genannt ist; gilt nur für: <ul style="list-style-type: none"> oberste Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland mittelgroße oder große Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat inländische Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat
<p><u>Weitere Angaben (§ 342h Abs. 2 HGB-E)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> kurze Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeit der einbezogenen Unternehmen im Berichtszeitraum Zahl der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum Erträge im Berichtszeitraum, einschließlich der Erträge aus Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen Gewinn oder Verlust vor Ertragsteuern im Berichtszeitraum für den Berichtszeitraum zu zahlende Ertragsteuer im Berichtszeitraum gezahlte Ertragsteuer auf Kassenbasis einbehaltenen Gewinne am Ende des Berichtszeitraums
<p><u>Konkretisierung und Wahlrecht bzgl. der weiteren Angaben (§ 342h Abs. 3, 4 und 5 HGB-E)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> die weiteren Angaben i.S.d. § 342h Abs. 2 HGB-E werden konkretisiert, damit sie möglichst mit den Angaben im Jahresabschluss übereinstimmen (§ 342h Abs. 3 HGB-E) alternativ zu § 342h Abs. 3 HGB-E können die weiteren Angaben i.S.d. § 342h Abs. 2 HGB-E nach Vorgaben des länderbezogenen Berichts nach Anhang III Abschnitt III Teil B und C der Amtshilferichtlinie gemacht werden (§ 342h Abs. 4 HGB-E) Angabe, nach welcher Alternative der Ertragsteuerinformationsbericht erstellt wurde (§ 342h Abs. 5 HGB-E) <ul style="list-style-type: none"> Wahlrecht kann nur „ganz oder gar nicht“ ausgeübt werden

Länderbezogener Ausweis der Angaben (§ 342i HGB-E)

- Angaben je EU-Mitgliedstaat, auch wenn EU-Mitgliedstaat mehrere Steuerhoheitsgebiete umfasst
- Angaben je Steuerhoheitsgebiet, das im Berichtszeitraum am 1. März im Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt war
- Angaben je Steuerhoheitsgebiet, das im Berichtszeitraum und dem diesen Berichtszeitraum unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahr jeweils am 1. März im Anhang II der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt war
- für alle anderen Steuerhoheitsgebiete zusammengefasste bzw. nicht-länderbezogene Angaben
- Zuordnung:
 - Angaben sind einem Steuerhoheitsgebiet zuzuordnen, wenn in dem Steuerhoheitsgebiet eine Niederlassung oder feste Geschäftseinrichtung belegen ist oder eine dauerhafte Geschäftstätigkeit besteht, die jeweils der Ertragsteuer unterliegen kann
 - unerheblich, ob Ertragsteuer tatsächlich erhoben und abgeführt wurde
 - Angaben zu einbehaltenen Gewinnen sind stets der Hauptniederlassung zuzuordnen
 - wenn mehrere verbundene Unternehmen in einem Steuerhoheitsgebiet der Ertragsteuer unterliegen können, sind die diesen Unternehmen betreffenden Angaben zusammengefasst auszuweisen
 - Angaben zu einer Niederlassung, festen Geschäftseinrichtung oder dauerhaften Geschäftstätigkeit dürfen nicht mehr als einem Steuerhoheitsgebiet zugeordnet werden

Weglassen nachteiliger Angaben (§ 342k HGB-E)

- bestimmte Angaben können zeitweise nicht in Ertragsteuerinformationsbericht aufgenommen werden, wenn Offenlegung der Marktstellung der Unternehmen erheblichen Nachteil zufügen würde
 - erheblicher Nachteil muss mind. einem einbezogenen Unternehmen zugefügt werden
 - Nachteil muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreffen
 - bloße Möglichkeit für erheblichen Nachteil nicht ausreichend
- Angaben können nicht weggelassen werden, wenn sie sich auf Steuerhoheitsgebiete beziehen, die in den Anhängen I und II der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind
- Weglassen muss für jede Angabe gesondert geprüft werden; ganzer Bericht darf nicht weggelassen werden
- weggelassene Angaben sind im Bericht anzugeben und zu begründen
 - Begründung muss hinreichend aussagekräftig, konkret und nachvollziehbar sein
- weggelassene Angaben sind spätestens in den Bericht aufzunehmen, der für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Berichtszeitraum erstellt wird
- es muss für jedes Geschäftsjahr neu geprüft werden, ob Voraussetzungen für Weglassen für jede weggelassene Angabe weiterhin vorliegt

Freiwillige Angaben (Begründung zum Referentenentwurf, S. 58)

- zur Erläuterung wesentlicher Unterschiede zwischen Betrag der im Berichtszeitraum gezahlten Ertragsteuer und Betrag der für den Berichtszeitraum zu zahlenden (geschuldeten) Ertragsteuer und zur Vorbeugung möglichen Fehlinterpretationen können freiwillig zusätzliche qualitative Angaben im Ertragsteuerinformationsbericht aufgenommen werden

Währung (§ 342j HGB-E)

- Euro:
 - bei unverbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland
 - bei obersten Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland
 - bei mittelgroßen oder großen Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat und das oberste Mutterunternehmen stellt keinen ordnungsgemäßen Ertragsteuerinformationsbericht zur Verfügung
- dieselbe Währung wie im (Konzern-)Abschluss des unverbundenen Unternehmens bzw. des obersten Mutterunternehmens:
 - bei inländischen Zweigniederlassungen unverbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat
 - bei mittelgroßen oder großen Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat
 - bei inländischen Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

Musterformblatt; maschinenlesbares elektronisches Format (§ 342l HGB-E)

- Europäische Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten ein Musterformblatt und Vorschriften für ein maschinenlesbares elektronisches Format für Ertragsteuerinformationsbericht

Offenlegung im Unternehmensregister (§ 342m HGB-E)

- Pflicht der Gesellschaft zur Abgabe des Ertragsteuerinformationsberichts oder zur Abgabe des „reduzierten“ Ertragsteuerinformationsberichts inkl. Erklärung über fehlenden ordnungsgemäßen Bericht
- in deutscher Sprache
- Offenlegungsfrist beträgt ein Jahr ab Ende des Berichtszeitraums
- Berichte sind über Internetseite des Unternehmensregisters kostenfrei zugänglich
- Bundesanzeiger hat Einhaltung der Offenlegungsvorgaben zu prüfen

Veröffentlichung auf Unternehmensinternetseite (§ 342n HGB-E)

- Ertragsteuerinformationsbericht ist für fünf Jahre kostenfrei auf Unternehmensinternetseite zu veröffentlichen; alternativ kann auf kostenfreien Zugang im Unternehmensregister hingewiesen werden
- ggf. ist „reduzierter“ Ertragsteuerinformationsbericht inkl. Erklärung über fehlenden ordnungsgemäßen Bericht zu veröffentlichen

Prüfung durch Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat (§ 171 Abs. 1 Satz 4 AktG-E)

- Aufsichtsrat hat („reduzierten“) Ertragsteuerinformationsbericht und ggf. Erklärung über fehlenden ordnungsgemäßen Ertragsteuerinformationsbericht inhaltlich zu prüfen

AbschlussprüfungAbschlussprüfung (§ 317 Abs. 3b HGB-E)

- Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob Verpflichtungen bzgl. der Offenlegung des Ertragsteuerinformationsberichts bestehen
- Abschlussprüfer hat auch zu prüfen, ob Verpflichtungen ggf. erfüllt wurden
- keine inhaltliche Pflichtprüfung der Angaben; freiwillige inhaltliche Prüfung kann aber beauftragt werden

Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 1 Satz 4 HGB-E)

- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers hat Verweis über Prüfung zu enthalten

Buß- und OrdnungsgelderBußgelder (§ 342o HGB-E)

- max. 50.000 €

Ordnungsgelder (§ 342p HGB-E)

- richtet sich nach § 335 HGB-E
- Ordnungsgeldverfahren kann ggü. der Gesellschaft, den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs oder ständigen Vertretern durchgeführt werden



Beitrag des DRSC



Das DRSC ist vom Bundesministerium der Justiz als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342 HGB anerkannt. Das DRSC vertritt die Interessen seiner

Mitglieder und der deutschen Wirtschaft bei internationalen Rechnungslegungsgremien. Dies geschieht unter anderem beim International Accounting Standards Board (IASB) und EFRAG.

Bereits im Mai 2016 übersandte das DRSC dem BMJ eine [Stellungnahme](#) zum ersten Entwurf der pCbCR-Richtlinie. Das DRSC wird sich im Oktober 2022 mit dem Referentenentwurf in einer Sitzung seines Gemeinsamen Fachausschusses auseinandersetzen und eine Stellungnahme an das BMJ versenden.

Ansprechpartner

Marco Liepe
Projektassistent
liepe@drsc.de